

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Christopher Emden (AfD)

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 31.01.2020

Am 18.11.2010 hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung einen Erlass herausgegeben, der die Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG an die Angehörigen des islamischen Glaubens regelt (Az. 204.1-42506/5-134). Dieser Erlass ist am 31.12.2015 außer Kraft getreten. Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dana Guth antwortete die Landesregierung am 17.04.2018 (Drs. 18/727, Frage 4), dass sich der Runderlass derzeit in der Überarbeitung befindet. Weiter führte das Ministerium aus, dass die Landkreise zuletzt im Februar 2018 aufgefordert wurden, weiterhin nach den Regelungen des außer Kraft getretenen Erlasses zu verfahren.

1. Wurde der o. g. Erlass inzwischen überarbeitet? Wenn nein, warum nicht, und wann ist mit einem überarbeiteten Runderlass zu rechnen?
2. Wann wurden die Landkreise zuletzt aufgefordert, weiter nach dem außer Kraft getretenen Erlass zu verfahren?
3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden vom 18.11.2010 bis 31.12.2015 erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
4. Wie viele Betriebe haben diese Ausnahmegenehmigung gemäß Frage 3 erhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Wie viele Tiere wurden in den Jahren 2010 bis 2015 gemäß Frage 3 jeweils betäubungslos geschächtet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
6. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden seit Außerkräfttreten des Erlasses erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Welche Betriebe haben seit dem 18.11.2010 eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten erhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
8. Wie viele Tiere wurden seit Außerkräfttreten des Erlasses betäubungslos geschächtet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

(Verteilt am 03.02.2020)